

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 39)

A. Problem

Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes führt in der Praxis dazu, daß sich der Zeitraum für Neuwahlen zum Deutschen Bundestag im Laufe der Zeit je nach konkretem Wahltermin und Zusammentritt des neuen Deutschen Bundestages immer weiter nach vorne verschiebt, so daß zukünftig die möglichen Zeiträume für Neuwahlen zum Deutschen Bundestag in den Sommer und damit in die Ferienzeit fallen können.

Der Gesetzentwurf soll für die kommenden Wahlperioden im Interesse der Ermöglichung einer möglichst breiten Wahlbeteiligung den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen die Neuwahl des Deutschen Bundestages stattfinden muß, so regeln, daß die möglichen Wahltermine durchgängig – von dem Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages abgesehen – in den Monaten September bis November liegen können und dadurch eine Kollision mit den Hauptferienzeiten vermieden werden kann.

Angestrebt wird eine künftige Festlegung der Wahltermine in einem Zeitraum zwischen Mitte Oktober und Anfang November. Die vorgeschlagene Beibehaltung eines zeitlichen Rahmens von drei Monaten beläßt hinreichenden Spielraum für eine dementsprechende flexible Gestaltung in den kommenden Wahlperioden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht mit Wirkung für die 14. Wahlperiode die Neuwahl des Deutschen Bundestages frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode vor. Bei einer Neuwahl des Deutschen Bundestages im achtundvierzigsten Monat der Wahlperiode kann sich diese – je nach Zeitpunkt des Zusammentritts des neuen Deutschen Bundestages – auf bis zu neunundvierzig Monate verlängern, so daß die Vorschrift über die Dauer der Wahlperiode entsprechend angepaßt werden muß. Die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes trägt dem Umstand Rechnung, daß eine derartige Regelung aus verfassungsrechtlichen Gründen erst für die folgende Wahlperiode vorgenommen werden darf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 39)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten.

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 39 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden die Zahlenangaben „fünfundvierzig“ durch die Zahlenangabe „sechsendvierzig“ und die Zahlenangabe „siebenundvierzig“ durch die Zahlenangabe „achtundvierzig“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der 14. Deutsche Bundestag zusammentritt.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes führt in der Praxis dazu, daß sich der Zeitraum für Neuwahlen zum Deutschen Bundestag im Laufe der Zeit je nach konkretem Wahltermin und Zusammentritt des neuen Deutschen Bundestages immer weiter nach vorne verschiebt, so daß zukünftig die möglichen Zeiträume für Neuwahlen zum Deutschen Bundestag in den Sommer und damit in die Ferienzeit fallen können. Dieses Vorrücken des Wahltermins kann nach der bestehenden Rechtslage auch dann nicht auf Dauer vermieden werden, wenn die rechtlich möglichen Zeiträume für die Neuwahl des Deutschen Bundestages (45 bis 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode) und für den Zusammentritt des neuen Deutschen Bundestages (30 Tage nach der Neuwahl) – anders als nach bisheriger Praxis – vollständig ausgeschöpft werden. Selbst dann ist auf Grund von § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes, wonach Wahltag nur ein Sonntag oder ein (bundesweiter) gesetzlicher Feiertag sein kann, langfristig ein Vorrücken des Wahltermins in kleinen Schritten nicht vermeidbar.

Der Gesetzentwurf soll für die kommenden Wahlperioden im Interesse einer im Hinblick auf das Demokratieprinzip gebotenen Ermöglichung einer möglichst breiten Wahlbeteiligung den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen die Neuwahl des Deutschen Bundestages stattfinden muß, um einen Monat hinauschieben, so daß die möglichen Wahltermine durchgängig – von dem Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages abgesehen – in den Monaten September bis November liegen können und dadurch eine Kollision mit den Hauptferienzeiten vermieden werden kann.

Angestrebt wird eine künftige Festlegung der Wahltermine in einem Zeitraum zwischen Mitte Oktober und Anfang November. Die vorgeschlagene Beibehaltung eines zeitlichen Rahmens von drei Monaten beläßt hinreichenden Spielraum für eine dementsprechende flexible Gestaltung in den kommenden

Wahlperioden, die beispielsweise Herbstferienzeiten in den Ländern berücksichtigen kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Artikel 39 GG)

Zu Nummer 1

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zu der in Nummer 2 vorgesehenen Verschiebung des zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen die Neuwahl des Deutschen Bundestages stattfinden muß. Bei einer Neuwahl des Deutschen Bundestages im achtundvierzigsten Monat der Wahlperiode kann sich diese – je nach Zeitpunkt des Zusammentritts des neuen Deutschen Bundestages – auf bis zu neunundvierzig Monate verlängern, so daß die in Absatz 1 festgelegte Dauer der Wahlperiode entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung der Zahlenangaben wird bewirkt, daß die Neuwahl des Deutschen Bundestages künftig frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden muß.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Wirkung ab der nächsten Wahlperiode. Eine laufende Wahlperiode darf außerhalb des in der Verfassung vorgesehenen Verfahrens nicht verändert werden [vgl. BVerfGE 1, 14 (33); 18, 151 (154); 62, 1 (32)]. Daraus folgt, daß auch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes, durch die eine Verlängerung der Wahlperiode bewirkt oder ermöglicht wird, frühestens für die folgende Wahlperiode vorgenommen werden kann.